

## 1. Allgemeines

- Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltslos ausführen.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform.
- Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 310 BGB.
- Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- Der Besteller kann Rechte aus diesem Vertrag nicht übertragen.

## 2. Angebot/Angebotsunterlagen

- Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend. Verbindlich sind unsere Angebote nur ausnahmsweise und im Einzelfall dann, wenn wir diese schriftlich abgeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnen.
- An verbindliche Angebote sind wir nur gebunden, wenn der Vertragsschluss bis zu dem im Angebot bezeichneten Zeitpunkt, längstens aber bis zum Ablauf von 2 Wochen nach dem Zugang des Angebots beim Kunden erfolgt.
- Ist eine Bestellung des Kunden als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir diese innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Kunden zur Verfügung gestellt haben, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Nach schriftlicher Aufforderung von uns sind sie unverzüglich zurückzugeben.
- Muster und Proben sind unverbindlich. Konstruktionen können von uns geändert werden, soweit dies mit den Kundenvorgaben vereinbar oder die Abweichung nur geringfügig ist.
- Alle Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten unserer Waren/Leistungen erfolgen nach bestem Wissen. Sie stellen jedoch nur unsere Erfahrungswerte dar, die nicht als garantiert gelten; sie begründen keine Ansprüche gegen uns. Der Kunde wird nicht davon befreit, sich selbst durch eigene Prüfung von der Eignung der Waren/Leistungen für den von ihm zugeordneten Verwendungszweck zu überzeugen.
- Der Kunde stimmt der Weiterverwendung und Vervielfältigung der Zeichnungen, Pläne, Modelle, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Fertigungsmittel, Maße, Gewichte und ähnlicher Leistungsdaten, die uns vom Kunden übergeben wurden, durch uns und - soweit für den Auftrag erforderlich - auch einer Überlassung an Dritte zu. Sollten sich die vom Kunden vorgegebenen Werte ändern, hat uns dies der Kunde unverzüglich mitzuteilen.

## 3. Preise und Zahlung

- Unsere Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung und Versicherung und zuzüglich der jeweils gelten den gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Kunde trägt die Kosten der Verpackung, der Verladung, des Transports, eines Einfuhr- oder Ausfuhrzolls und von Versicherungen. Zum Abschluss einer Transportversicherung sind wir nicht verpflichtet.
- Hat der Lieferer die Montage übernommen, so trägt der Besteller alle dafür anfallenden Kosten einschließlich angemessener Kosten für Wartezeit und sonstige durch eine nicht von uns zu vertretende Verzögerung der Montage verursachten Kosten.
- Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Betrages zu unserer vorbehaltlosen Verfügung an.
- Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug oder entstehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, sind wir befugt, alle Forderungen gegen ihn sofort fällig zu stellen und/oder Sicherheitsleistung auch schon vor Belieferung/Leistung zu verlangen, noch ausstehende Lieferungen/Leistungen aus allen Verträgen mit dem Kunden ganz oder teilweise zurückzuhalten oder aber von den bestehenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten.
- Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Besteller verpflichtet, uns Sicherheiten zu stellen. Die in unserem Besitz oder in unserer Verfügungsbefugnis befindlichen Sachen und Rechte des Bestellers dienen von diesem Zeitpunkt an als Pfand zur Sicherung unserer fälligen Forderungen. Wir sind berechtigt, die Verpfändung gegenüber dem Drittschuldner offenzulegen und Sicherungsgegenstände zum Börsen- oder Marktpreis freihändig zu verwerten, soweit nicht öffentliche Versteigerung zwingend vorgeschrieben ist.
- Unbeschadet anderer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges sind unsere Forderungen vom Zeitpunkt des Überschreitens der Zahlungsfrist in Höhe des gesetzlichen Verzugszinses gem. § 247 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 4. Lieferpflicht und Lieferfrist

- Unsere Liefer- oder Leistungstermine sind unverbindlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung und beginnen erst nach Klärung aller Ausführungsdetails, insbesondere durch den Kunden, frühestens jedoch mit Datum unserer Auftragsbestätigung und Leistungsfähiger An- und Abschlagszahlungen.
- Soweit Liefer- oder Leistungstermine ausnahmsweise als verbindlich vereinbart wurden, setzt die Einhaltung der Liefer- oder Leistungstermine den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, insbesondere Pläne, Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger von dem Besteller zu treffender Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder sind wir an der Lieferung durch höhere Gewalt oder ähnliche Ereignisse wie z.B. Arbeitskämpfe bei uns oder unserem Unterlieferanten sowie sonstiger unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussesbereichs liegen, gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn diese während eines Verzuges eintreten.
- Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal 10 % des Lieferwertes zu verlangen. Falls der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine wesentliche Pflichtverletzung darstellt, bleibt es bei der gesetzlichen Haftung, die jedoch im Fall einer nur fahrlässigen Pflichtverletzung auf den jeweils vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
- Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht; im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.
- Die vorstehend in den Absätzen c) d) normierten Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung in Betracht kommt.
- Der Besteller kommt in Annahmeverzug, wenn er die Ware nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der

Bereitstellungsanzeige/Rechnung abholt oder die Annahme der Ware/Leistung ablehnt. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug so sind wir berechtigt, dem Kunden eine Nachfrist zur Abholung bzw. Annahme der Ware/Leistung zu setzen. Eine Nachfrist von einer Woche gilt als angemessen. Nach dem fruchtlosen Ablauf der Nachfrist sind wir - unbeschadet weitergehender Ansprüche - berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, ohne Nachweis eines konkreten Schadens 10 % des vereinbarten Nettokaufpreises als pauschalierten Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist uns keinen oder einen geringeren Schaden nach. Wir sind stets berechtigt, anstelle des pauschalierten Schadenersatzes den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen.

- Im Fall des Annahmeverzuges geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.
- Wir sind unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden zu Teilleistungen und Teillieferung und deren gesonderter Berechnung jederzeit berechtigt.

## 5. Gefahrübergang

- Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
- Bei Lieferungen mit Montage geht die Gefahr am Tag der Übernahme im eigenen Betrieb des Bestellers auf diesen über.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum an allen unseren Waren/Leistungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, die Ware gesondert zu lagern und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Bruttorechnungswert zu versichern und tritt bereits jetzt seine Ersatzansprüche aus diesen Versicherungsverträgen in Höhe des Bruttorechnungswertes an uns ab. Die Abtretung wird hiermit angenommen. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- Eine Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen erwachsen. Sofern der Besteller Alleineigentum an der durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Ware erwirbt, besteht Einigkeit, dass der Besteller uns Miteigentum an dieser Ware im Verhältnis des Lieferpreises unserer Vorbehaltsware zu dem Lieferpreis der übrigen in das Endprodukt eingegangenen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung überträgt. Die Erzeugnisse oder Sachgesamtheiten wird er für uns verwahren.
- Der Besteller ist zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache vor oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder ZahlungsEinstellung vorliegt.
- Der Besteller tritt auch diejenigen Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen einen Dritten ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen den Dritten erwachsen.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## 7. Warenprüfung und Abnahme

- Eine vereinbarte Warenabnahme unter besonderen Prüfbedingungen ist vom Besteller oder dessen Beauftragten in unserem Werk durchzuführen. Die Kosten für die Abnahme trägt der Besteller. Unterlässt der Besteller diese Prüfung, gilt die Ware als vertragsgemäß geliefert, wenn sie unser Werk verlässt.
- Haben wir den Besteller nach Fertigstellung zur Abnahme aufgefordert, so ist diese spätestens 2 Wochen nach der Aufforderung vorzunehmen. Verweigert sich der Besteller einer Mitwirkung, so gilt die Abnahme gleichwohl als vorgenommen.

## 8. Sachmängel

- Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Eine Abweichung in Gewicht, Stückzahl oder Abmessung von bis zu 10 % begründet keinen Mangel, soweit nicht DIN-Normen entgegenstehen.
- Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt zu erklären oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Soweit sich nachstehend (f+g) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- Sofern die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer garantierten Eigenschaft der Sache Schadenersatz statt der Leistung begehrt.
- Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt; im Übrigen ist sie gem. e) ausgeschlossen. Von einer "wesentlichen" Vertragspflicht im Sinne dieser AGB ist immer dann zu sprechen, wenn wir solche Absichten schuldhaft verletzen, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der Besteller vertraut und auch vertrauen darf, weil sie den Vertrag prägen.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre errechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

## 9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte/Rechtsmängel

- a) Soweit nichts anderes vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen.
- b) Insofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- c) Bezüglich der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz gelten die vorstehenden Bestimmungen zur Sachmängelgewährleistung entsprechend.
- d) Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit uns der Besteller über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- e) Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- f) Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- g) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Regelungen zur Sachmängelgewährleistung entsprechend. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer geregelte Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

## 10. Sonstige Schadenersatzansprüche

- a) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehen ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden aus Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder deliktische Ansprüche von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- b) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- c) Unsere Haftung ist in jedem Fall auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt. Ersatzansprüche des Kunden uns gegenüber, die auf Vertragsstrafansprüche der Abnehmer des Kunden zurückgehen, sind für uns in keinem Fall vorhersehbar und vertragstypisch in vorstehendem Sinn. Wir sind stets berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.
- d) Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadenssachverhalt abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haften wir nur für etwaig damit verbundene Nachteile des Kunden, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.
- e) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenso wenig gelten die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen oder wenn der sonstige Schaden durch das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels entstanden ist. Von vorstehenden Haftungsausschlüssen ebenfalls nicht erfasst sind die Ansprüche gem. §§ 1, 4 ProdHaftG.

## 11. Rechte an Werkzeugen und Software

- a) Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller keine Rechte an den Werkzeugen.
- b) An von uns gelieferter Software hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form und auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung zwei Sicherungskopien herstellen.

## 12. Schlussbestimmungen

- a) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- b) Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ist unser Geschäftssitz.
- c) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist nach unserer Wahl entweder unser Geschäftssitz oder der Sitz des Bestellers.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Wir weisen den Besteller gemäß § 26 BDSG darauf hin, dass wir personenbezogene Daten über ihn speichern.